

FFH-Vorprüfung

Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2649-421
„Uckerniederung“

Stadt Prenzlau

Bebauungsplan Nr. E IV „Wohnen am Seelübber See“



Auftraggeber:

Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Auftragnehmer:

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg



0395 – 581 020



0395 – 581 0215



architekt@as-neubrandenburg.de



www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Judith Schäbitz
M.SC. Landschaftsarchitektur und
Umweltplanung

Arbeitsstand:

Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

I. KURZDARSTELLUNG DES PROJEKTS	3
II. KURZDARSTELLUNG DES NATURA 2000-GEBIETES MIT BENENNUNG SEINER MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE (VGL. NUMMER 3.2 DER VERWALTUNGSVORSCHRIFT)	3
III. DIENT DAS PROJEKT UNMITTELBAR DER VERWALTUNG DES NATURA 2000- GEBIETES? (VGL. NUMMER 2.2 DER VERWALTUNGSVORSCHRIFT).....	3
IV. PROGNOSE ZUM WIRKRAUM DES PROJEKTS UND DER DORT ZU ERWARTENDEN WIRKUNGEN	4
V. EINSCHÄTZUNG DER MÖGLICHKEIT PROJEKTBEDINGTER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES GEBIETES IN SEINEN FÜR DEN ERHALTUNGSZUSTAND ODER DEN SCHUTZZWECK MAßGEBLICHEN BESTANDTEILEN	5
VI. ERGEBNIS	7

I. Kurzdarstellung des Projekts

Die Stadt Prenzlau hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Seelübbe beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes zur Errichtung von Einfamilienhäusern. Der geplante Geltungsbereich (ca. 9.976 m²) des Allg. Wohngebietes umfasst die Flurstücke 19/3, 19/6, 19/7, 20/2 (teilweise), 20/1, 21 und 274 der Flur 1, Gemarkung Seelübbe. Er wird derzeit geprägt von einem 2-geschossigen Wohnblock, intensiv gepflegten Rasenflächen, mehreren Kleingärten, teils aufgelassen, Ruderalflur sowie Bäumen und Gehölzgruppen bzw. Gebüsch. Ein kleiner Teil (ca. 890 m²) des östlichen Geltungsbereiches überlagert sich mit dem Natura 2000-Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2649-421 "Uckerniederung". Der Abstand des Geltungsbereiches zum Ufer des Seelübber Sees mit seiner vorgelagerten Ufervegetation beträgt ca. 115 m.

II. Kurzdarstellung des Natura 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift)

Name:

VSG Uckerniederung

Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG:

Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG:

Blauehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Kleines Sumpfhuhn, Kornweihe, Kranich, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Silberreiher, Singschwan, Sperbergrasmücke, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Weißwangengans, Zwerggans, Zwergrohrdommel, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergschwan.

Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Alpenstrandläufer, Bekassine, Blässgans, Blässhuhn, Brandgans, Dunkelwasserläufer, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Haubentaucher, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Kurzschnabelgans, Lachmöwe, Löffelente, Mittelsäger, Pfeifente, Reiherente, Rothalstaucher, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Schellente, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Silbermöwe, Spießente, Stockente, Tafelente, Tundrasaatgans, Waldsaatgans, Waldwasserläufer, Zwergtaucher.

III. Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes? (vgl. Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)

➔ Nein

IV. Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (§4 BauNVO). Es ist geplant, neben den erschließenden Verkehrsflächen die Errichtung von Einfamilienhäusern innerhalb des Geltungsbereiches zu entwickeln. Der Geltungsbereich soll eine Gesamtfläche von 9.976 m² haben. Die Festsetzung einer Grundflächenzahl ist mit 0,4 vorgesehen und überschreitet damit den Orientierungswert für Allg. Wohngebiete gem. § 17 BauNVO nicht. Alle Eingriffe, die durch die Planung vorbereitet werden sollen, werden in ihrer Intensität auf das notwendige Minimum reduziert.

Wirkfaktoren und -raum:

Projektbedingte Wirkungen werden im Geltungsbereich selbst durch direkten Flächenverlust (ca. 890 m² Verlust von Intensivgrasland) sowie dessen Umgebung in einem ca. 200 m-Radius um den Geltungsbereich auftreten (ca. 70.741 m² = 7,07 ha). Die Wirkungen sind somit auf einer Fläche von ca. 0,13 % des VSG (Flächenverlust und Störung innerhalb 200 m-Radius) zu erwarten.

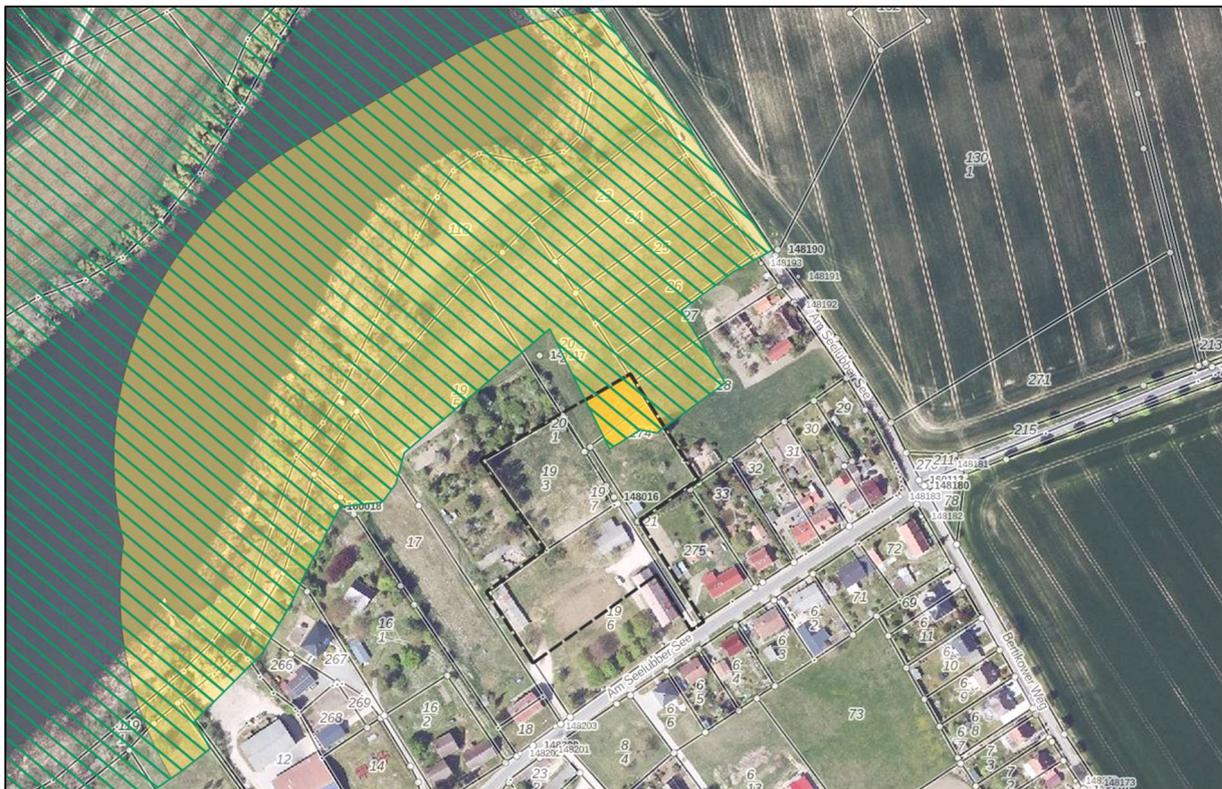


Abbildung 1: Übersicht Lage Vogelschutzgebiet (grün schraffiert) und Geltungsbereich (schwarz), Vogelschutzgebiet im Geltungsbereich (orange) und 200-m-Wirkraum des GB in das VSG (gelb), Kartengrundlage: Geofachdaten Landesamt für Umwelt Brandenburg, DOP 20, Zugriff 15.12.2023

Wirkungen:

Die von dem Baugeschehen ausgehenden Projektwirkungen, die zu Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Wirkfaktoren,
- anlagebedingte Wirkfaktoren,
- betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Diese Wirkfaktoren lassen sich entsprechend ihrer zeitlichen Wirkdauer in zeitlich begrenzte (temporäre) und dauerhafte (nachhaltige) Wirkungen einteilen.

Baubedingt kann zwischen folgenden Wirkungen unterschieden werden:

- temporäre Lärmemission und Erschütterungen durch den Baubetrieb,
- temporäre Bodenverdichtung durch Umfahrungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätze,
- temporäre Emission von Schadstoffen durch den Baustellenverkehr, durch Arbeits- und Betriebsmittel und mögliche Havarien,
- temporäre optische Störungen durch Baufahrzeuge, Baustelleneinrichtung und menschliche Präsenz,
- temporäre akustische Störungen durch den Baubetrieb,
- temporäre Zunahme von Lärmemission durch Baufahrzeuge,
- Flächenversiegelung durch temporäre Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsbereiche.

Grundsätzlich sind baubedingte Auswirkungen im Baufeld und dessen unmittelbare Umgebung möglich. Sie beschränken sich jedoch auf die Bauphase und sind damit temporär. Das Baufeld des geplanten Geltungsbereiches folgt dem Ziel der Nachverdichtung unter Schonung unbelasteter Außenbereiche und gliedert sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit anthropogenen Vorbelastungen an. Die Baufeldfreimachung erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit.

Folgende anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können von dem Vorhaben ausgehen:

- nachhaltig stärkere Präsenz von Menschen im Plangebiet und dessen Umfeld mit mittelbaren Auswirkungen auf das VSG (Erholung/Sport-/Freizeitaktivitäten, Hundenauslauf),
- eventuelle Zunahme von streunenden Haustieren im Plangebiet (insbesondere Hauskatzen),
- nachhaltiger Flächenverlust durch Flächenversiegelung und Überbauung.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass durch das Allgemeine Wohngebiet eine Zunahme menschlicher Präsenz im und um den Geltungsbereich sowie streunender Hauskatzen erfolgen wird. Es entstehen dadurch jedoch keine neuen (jedoch zusätzlichen) Störwirkungen, die von den potenziell vorhandenen Arten nicht toleriert würden. Es handelt sich um eine Nachverdichtung des baulichen Bestands.

V. Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Gemäß der Ziele Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands einer in Anhang I der RL 2009/147/EG aufgeführten Art, die für das VSG "Uckerniederung" festgelegt wurden, sind demnach Pläne und Projekte unzulässig, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen darstellen.

Grundlagen für die Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung waren § 10 und § 34 BNatSchG, § 15 und Anlage 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum

Bundesnaturschutzgesetz, der Standard-Datenbogen (SDB) für das VSG "Uckerniederung" sowie der Brutvogelatlas Brandenburg Band 19, 2011 und die Rote Liste der Brutvögel Brandenburg 2019.

Das VSG umfasst eine Gesamtfläche von 5.641,18 ha. Das Vorhabengebiet befindet sich an der äußersten östlichsten Gebietsgrenze am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Seelübbe.

Die Gebietsmerkmale werden im SDB wie folgt dargestellt:

Niederungslandschaft der Ucker und des Unteren Uckersees mit großen Niedermoorflächen, ausgedehnten Röhrichtbeständen und Flachwasserbereichen, stillgelegte Abwasserteiche einer ehemaligen Zuckerfabrik.

Die Güte und Bedeutung als Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere europa- bzw. EU-weite Bedeutung als Brutgebiet für Kleinralle, Blaukehlchen (Rote Liste BBG 2019 V), Rohrschwirl und Teichrohrsänger, europaweite Bedeutung als Rastgebiet der Graugans, Waldsaatgans spiegelt sich in den Maßgeblichen Gebietsbestandteilen des VSG "Uckerniederung" (Vogelarten gem. Anhang I RL 2009/147/EG) wider.

Die Erhaltungsziele des VSG "Uckerniederung" gem. Anl. 1 zu § 15 BbgNatSchAG beziehen sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Uckerniederung des Unteruckersees sowie der angrenzenden Bereiche als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der in der Anlage 1 BbgNatSchAG genannten Vogelarten.

Hier insbesondere:

von Abschnitten der Ucker und ihrer Nebengewässer als strukturreiche Fließgewässer mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen und Steilwandbildungen,

- von strukturreichen, stehenden Gewässern und Gewässerufern mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter ausgedehnter Verlandungs- und Röhrichtvegetation sowie ungestörter Flachwasserbereiche (z. B. Blindower See) mit ausgeprägter Submersvegetation und Schlammflächen,
- der Zuckerfabrikteiche Prenzlau als anthropogen entstandene Standgewässer,
- eines für Niedermoore typischen Wasserhaushaltes in Teilen der Uckerniederung sowie der Anstaufläche bei Magnushof mit ganzjährig hohen Grundwasserständen und vor allem winterlich, teilweise ganzjährig überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen), Seggenrieden und Staudensäumen in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen und mit Gewässern mit niedrigem Wasserstand und Sichtschutz bietender Ufervegetation sowie von flach überfluteten, Grünlandbereichen mit Schlaf- und Vorsammelplatzfunktion,
- einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen und Randstreifen
- sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Für die Arten, die gemäß § 15 i.V.m Anlage 1 BbgNatSchAG im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG im SDB des Gebietes genannt sind und gemäß Brutvogelatlas 2011 im MTB-Q vorkommen ist laut SDB das Gebiet in seiner Gesamtbewertung mit B und C eingestuft. Dies bedeutet, der Gesamtwert des Gebietes (abgeleitet aus der Populationsgröße im Vergleich zur Population in Deutschland, dem Erhaltungsgrad der Habitatelemente und der

Wiederherstellungsmöglichkeit und der Isolierung im Gebiet im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet) wird mit gut B bis signifikant C eingeschätzt.

Für die Arten Blaukehlchen, Kleines Sumpfhuhn, rastende Kraniche und die Rohrdommel gilt die Bewertung B. Mit Ausnahme des Kleinen Sumpfhuhns (RL Kat. 3) ist keine der Arten in der Roten Liste erfasst. Für das Kleine Sumpfhuhn ist die Populationsgröße mit B (zwischen 2 und 15% i.R.z. Population Deutschland) angegeben, der Erhaltungsgrad der Habitatsysteme und Wiederherstellungsmöglichkeiten mit B (guter Erhaltungszustand) und die Isolation mit A (beinahe isoliert) geschätzt worden. Diese Werte beziehen sich auf das gesamte VSG mit 5.641,18 ha. Für den Seelübber See ist anhand seiner Größe, Lage im Verhältnis zum Unteruckersee und der Ortslage Seelübbe von einer marginalen Populationsgröße, einer größeren Isolation (die das Vorkommen einer Population eher unwahrscheinlich macht), sowie seiner Ausstattung mit den wichtigen Habitatsystemen und Wiederherstellungsmöglichkeiten davon auszugehen, dass die Art nicht vorkommt bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht durch die Realisierung des Vorhabens ausgelöst wird.

VI. Ergebnis

Es ist offensichtlich ausgeschlossen, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes eintreten können.

➔ Ja